

915

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Die Mengelshäuser Teiche“ vom 29. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Teiche, Feuchtwiesen und Waldbereiche nordwestlich von Lich werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Die Mengelshäuser Teiche“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Fuchsstrauch“, „Der kleine Mengelshäuser Teich“, „Am untersten Mengelshäuser Teich“, „Der lange Zug“, „Kellersberg“ und „Rotebergswiese“ in der Gemarkung Lich der Stadt Lich und aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Seewald“, „Kellersberg“ und „Fuchsstrauch“ in der Gemarkung Garbenteich der Stadt Pohlheim im Landkreis Gießen. Es hat eine Größe von 24,89 ha. Die örtliche Lage des

Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

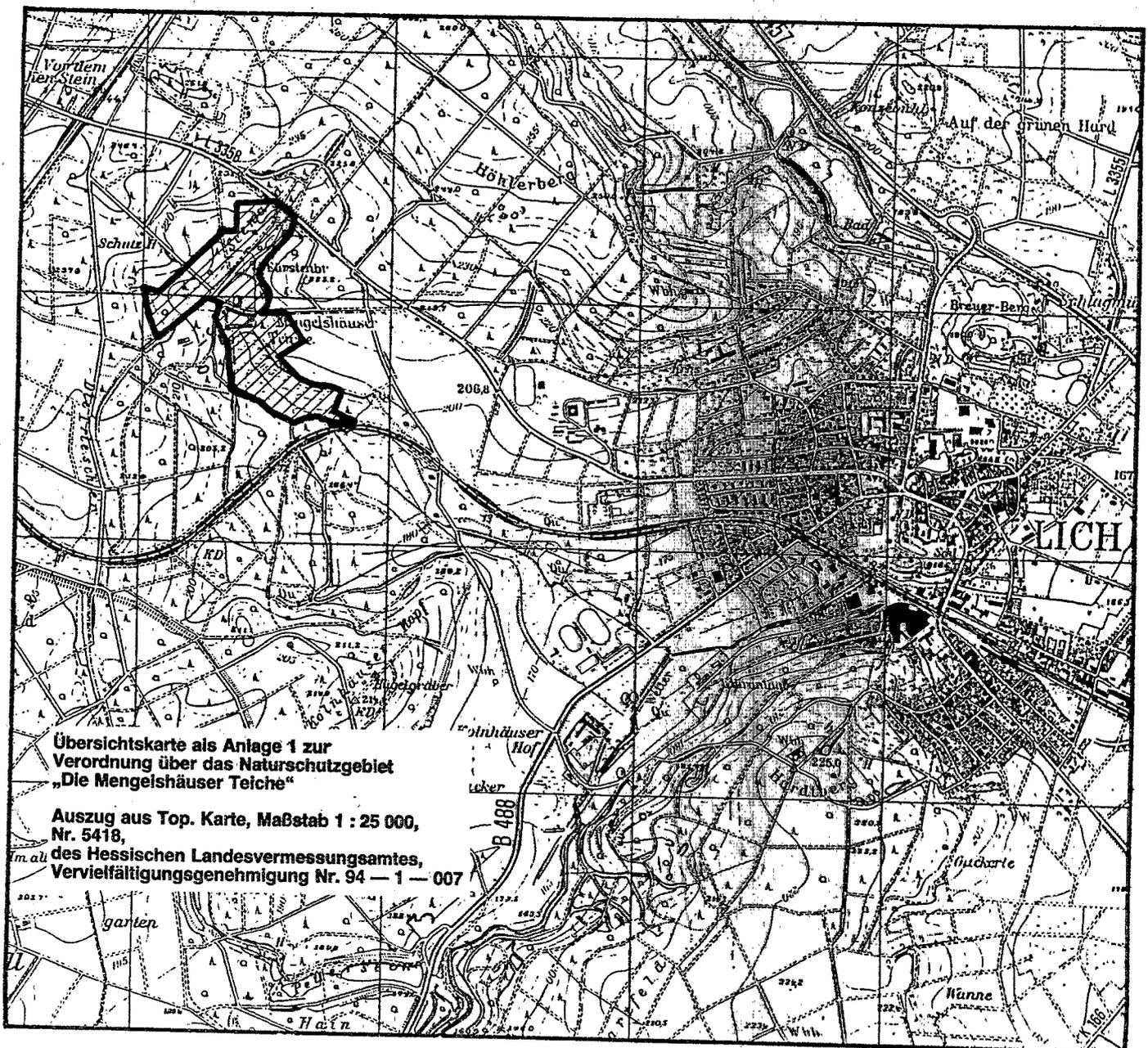
§ 2

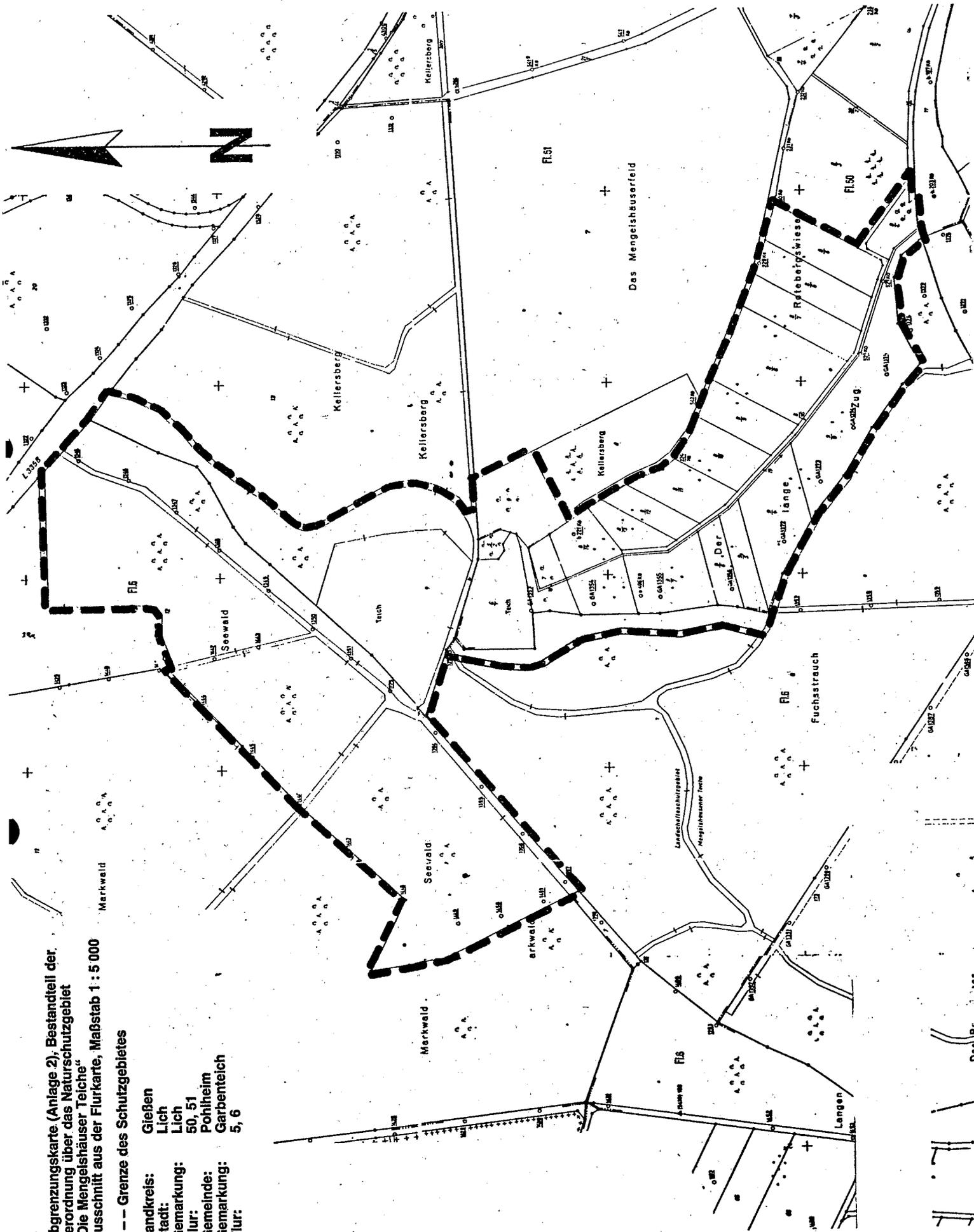
Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Mengelshäuser Teiche, ihre Zuläufe, die angrenzenden Feuchtwiesen und Waldgesellschaften als Standort seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten sowie ihrer Lebensgemeinschaften zu erhalten, langfristig zu sichern und zu entwickeln. Pflegeziel ist insbesondere die Regeneration der Feuchtwiesen, die Reduzierung des Nadelholzanteils und die Erhaltung des natürlich abgestorbenen Holzes in den Waldbeständen.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655) herzu-





Abgrenzungskarte (Anlage 2), Bestandteil der
 Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Die Mengelshäuser Teiche“
 Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000
 - - - - - Grenze des Schutzgebietes

- Landkreis: Gießen
- Stadt: Lich
- Gemarkung: Lich
- Flur: 50, 51
- Gemeinde: Pohlsheim
- Gemarkung: Garbenteich
- Flur: 5, 6

- stellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
 3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
 4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
 5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
 6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu baden, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
 10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dazu zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern, Drainmaßnahmen durchzuführen oder Wiesen vor dem 1. Juni zu mähen;
 13. Tiere weiden zu lassen;
 14. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;
 15. Hunde frei laufen zu lassen;
 16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13 und 14 genannten Einschränkungen;
2. die Pflege und Offenhaltung der bestehenden Gräben ohne Sohlenvertiefung;
3. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortgemäßer, struktur- und artenreicher Waldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen;
 - b) die mittelfristige Reduzierung des Nadelholzanteils in den Mischbeständen;
 - c) die langfristige Umwandlung von Nadelholzreinbeständen in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 14 genannten Einschränkungen;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
5. die Durchführung von zwei Gesellschaftsjagden zur Regulierung überhöhter Schalenwildbestände in der Zeit vom 1. November bis 31. Januar;
6. die Durchführung von zwei Gesellschaftsjagden auf Stockenten in der Zeit vom 1. bis 30. September zur Verminderung der Gewässereutrophierung;
7. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

9. die fischereiliche Bewirtschaftung der Teiche im bisherigen Umfang in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März;
10. der Bismfang mit unbeköderten, gegen Auslösung durch gründeinde Wasservögel gesicherte Unterwasserfallen in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt oder Wild füttert oder anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 badet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert, Drainmaßnahmen durchführt oder Wiesen vor dem 1. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Tiere weiden läßt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Hunde frei laufen läßt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 26. August 1994

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

St.Anz. 38/1994 S. 2750

916

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladenbacher Bergland“ vom 18. August 1994

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nach dem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der Oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der künftigen Landschaftsschutzgebiete „Hessischer Westerwald“ und „Gladen-